

Praxisblatt „Vergabe von Aufträgen in der Stadt Bern“

Das Wichtigste in Kürze

Ziel: Dieses Praxisblatt dient den Mitarbeitenden der Stadt Bern, welche Aufträge an Dritte vergeben, zur raschen Orientierung bei vergaberechtlichen Problemstellungen. Es zeigt insbesondere auf, in welchen Fällen die Fachstelle Beschaffungswesen (FaBe) beizuziehen ist. Das Praxisblatt basiert auf der „Weisung zur Bestimmung des korrekten Vergabeverfahrens“ des Gemeinderates. Diese Weisung ist im Intra- und Internet (www.bern.ch/wirtschaft/beschaffung) abrufbar.

Für welche Aufträge findet das Vergaberecht Anwendung?

Dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen alle Arten von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen der Stadt Bern und einer Anbieterin bzw. einem Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer (übertragenen oder selbstgewählten) öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch die Anbieterin oder den Anbieter erbracht wird.

Rechtsgrundlage: Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1).

Gilt das Vergaberecht auch für die Übertragung öffentlicher Aufgaben und die Verleihung von Konzessionen?

Ja. Als öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts gilt auch die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe an einen Dritten sowie die Verleihung einer Konzession, wenn der Anbieterin oder dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die sie bzw. er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihr bzw. ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt.

Rechtsgrundlage: Art. 9 IVöB.

Welche Ausnahmen bestehen?

In besonderen Situationen – so namentlich der Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen, Auftragsvergaben an Gemeinden bzw. andere staatliche Einrichtungen und soziale Institutionen sowie die Ausrichtung von Finanzhilfen – bestehen Ausnahmen von der Unterstellung unter die IVöB. Ausnahmen dürfen – abgesehen von offenkundigen Fällen, wie etwa dem Abschluss von Verträgen des Personalrechts (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. f. IVöB) – nur nach Konsultation der FaBe angenommen werden.

Rechtsgrundlage: Art. 10 IVöB.

Gibt es Besonderheiten bei Aufgabenübertragungen und Konzessionserteilungen?

Ja. Bei der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe sowie der Verleihung einer Konzession können spezialgesetzliche Grundlagen eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht vorsehen. Namentlich können auch kommunale Reglemente die Direktübertragung an einen Aufgabenträger vorsehen. Die FaBe ist bei der Erstellung entsprechender kommunaler Rechtsgrundlagen miteinzubeziehen.

Rechtsgrundlage: Art. 9 IVöB bzw. spezialgesetzliche Bestimmungen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene.

Welches sind die massgebenden Schwellenwerte?

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF) Bauneben- gewerbe	Bauleistungen (Auftragswert CHF) Bauhaupt- gewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Rechtsgrundlage: Anhang 2 IVöB

Darf ein Auftrag mit der Absicht aufgeteilt werden, einen Schwellenwert zu unterschreiten?

Nein. Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen der IVöB zu umgehen. Eine Aufteilung des Auftrags ist demnach nur aufgrund sachlicher Gründe zulässig.

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 2 IVöB.

Wie wird der Auftragswert bestimmt?

Der Auftragswert ist sorgfältig zu schätzen (z.B. Ermittlung durch Richtofferte) und in Zweifelsfällen aufzurunden. Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Was im gleichen Vertrag (Vertragsurkunde) geregelt wird, gehört auch vergaberechtlich zusammen.

Besteht ein *aktuell bewirtschafteter Kostenvoranschlag*, so gilt dieser als massgebende Grundlage für die Schätzung. Als „aktuell bewirtschaftet“ gilt ein Kostenvoranschlag, wenn die darin enthaltenen Arbeiten dem aktuellen Projektstand entsprechen und die Teuerung nachgeführt wurde.

Basiert der Auftragswert auf vagen Annahmen, ist das Vorgehen zur Ermittlung des Auftragswerts schriftlich zu dokumentieren.

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 1 und 2 IVöB bzw. Rechtsprechung und Praxisfestlegung.

Was gilt bei Optionen auf Folge- und Zusatzaufträge?

Für die Bestimmung des Auftragswerts sind alle Leistungen miteinzurechnen, welche entweder zwingend notwendig mit dem Grundauftrag zusammenhängen (z.B. Servicevertrag für Liftwartung) oder die vernünftigerweise im Geschäftsverkehr immer mit dem Grundauftrag zusammen beschafft werden. Hinzuzurechnen sind namentlich Optionen auf Folge- und Zusatzaufträge, welche sich die Vergabestelle zum Zeitpunkt der Ausschreibung ausbedingt und von der gleichen Anbieterin bezogen werden sollen. Optionsrechte sind in der Regel sinnvoll, rechtlich aber grundsätzlich nicht vorgegeben. Beispielsweise kann bei der Entwicklung nicht proprietärer Software die Wartung auch einer anderen Unternehmung übertragen werden.

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 3 IVöB.

Was gilt bei späteren Folgeaufträgen?

Bei Folgeaufträgen, die sich erst später ergeben und zum Zeitpunkt der ursprünglichen Ausschreibung noch nicht als Option vorgesehen waren, besteht keine Pflicht zur Zusammenrechnung mit dem Grundauftrag. Zu beachten sind aber die besonderen Vorgaben für Aufträge für wiederkehrend benötigte Leistungen (siehe sogleich).

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 3 IVöB e contrario.

Was gilt bei Aufträgen für wiederkehrend benötigte Leistungen?

Bei Aufträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

Ein Auftrag über wiederkehrend benötigte Auftrag liegt vor, wenn von **einer Abteilung** mehrere Aufträge **an die gleiche Anbieterin oder den gleichen Anbieter** vergeben werden, wobei der Bedarf nach den Leistungen eine **Regelmässigkeit** aufweisen muss (z.B. Lieferung von Verbrauchsmaterial oder Ersatzteilen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen je nach Bedarf im Einzelfall). Umgekehrt müssen Leistungen nicht zusammenge-rechnet werden, welche ihrer Art nach rational gar nicht in einem (Rahmen-)Vertrag zusammengefasst werden können (z.B. unterschiedliche Bauaufträge mit separatem Devis).

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 6 IVöB und Praxisfestlegung.

Für Kleinmaterialbestellungen bei einer Lieferantin oder einem Lieferanten gilt eine Sonderregelung: Bei solchen Kleinbestellungen müsste grundsätzlich ebenfalls eine Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge erfolgen. In der Praxis bereitet dies mitunter erhebliche Schwierigkeiten. Deshalb gilt: Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von einer Abteilung bei einer Anbieterin oder einem Anbieter Kleinbestellungen im Umfang von mehr als Fr. 150'000.- erfolgen (massgebend ist die Kreditorenbuchhaltung), ist die FaBe beizuziehen, um die Ausschreibung eines Rahmenvertrages zu prüfen.

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 6 und Art. 25 IVöB, Praxisfestlegung.

Was gilt bei Losvergaben?

Werden Aufträge in **gleichartige** Lose aufgeteilt, sind diese zur Bestimmung des massgebenden Auftragswerts zusammenzurechnen. Eine Auftragsvergabe in gleichartige Lose liegt vor, wenn **gleichartige** Arbeiten, welche in einem engen rechtlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen, nicht in einem Auftrag vergeben werden, sondern in mehrere Aufträge aufgeteilt werden. Die Vergabe in Lose erfolgt typischerweise an unterschiedliche/mehrere Anbieterinnen bzw. Anbieter im gleichen Markt. Lose für unterschiedliche Arbeiten (z.B. andere BKP-Nr. dreistellig) müssen nicht zusammengerechnet werden.

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 3 und Art. 32 IVöB.

Was gilt bei mehrjährigen Verträgen?

Bei mehrjährigen Verträgen (z.B. Wartungsverträgen) ist die gesamte Vertragsdauer zur Bestimmung des Auftragswerts massgebend. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

Verträge mit unbestimmter Laufzeit sind zu vermeiden. Ist eine Befristung nicht möglich, ist der Auftragswert für 4 Jahre massgebend. Diese „4-Jahre-Betrachtungsweise“ gilt auch, wenn Leistungen über Jahre hinweg von der gleichen Anbieterin bzw. vom gleichen Anbieter bezogen werden und objektive Indizien bestehen, dass sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass die Rechtsbeziehungen langfristig weitergeführt werden sollen (impliziter Rahmenvertrag).

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 4 und 5 IVöB, sowie Praxisfestlegung.

Was gilt, wenn Wartungs- oder Serviceverträge auslaufen?

Mit der Anbieterin oder dem Anbieter ist ein neuer Auftrag (Folgeauftrag) abzuschliessen. Erreicht der Folgeauftrag (ohne Zusammenrechnung mit dem Grundauftrag) den Schwellenwert für ein qualifiziertes Verfahren, so ist ab Fr. 150'000.- exkl. MWST grundsätzlich ein Einladungs- bzw. ab Fr. 250'000.- exkl. MWST ein offenes/selektives Verfahren durchzuführen.

Häufig kommt in einer solchen Situation aber nur die bisherige Anbieterin bzw. der bisherige Anbieter in Frage. Diesfalls ist unter Beizug der FaBe eine freihändige Vergabe an die bisherige Anbieterin bzw. den bisherigen Anbieter zu prüfen.

Rechtsgrundlage: Art. 6 VBW, Art. 21 Abs. 2 IVöB.

Was gilt für Aufträge ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren (ab Fr. 150'000.- resp. Fr. 300'000.- Bauhauptgewerbe)?

Alle Aufträge ab Fr. 150'000.- (Bauhauptgewerbe ab Fr. 300'000.-) ohne MWST müssen über die FaBe abgewickelt werden. Die FaBe ist auch zuständig für die Instruktion der Vergabeverfahren (Publikation der Ausschreibung nach Art. 35 IVöB, Bereitstellen der Ausschreibungsunterlagen nach Art. 36 IVöB, Angebotsöffnung nach Art. 37 IVöB, Prüfung der Angebote und Einholung von Erläuterungen und Erkundigungen nach Art. 38 IVöB, allfällige Bereinigung der Angebote nach Art. 39 IVöB, Aufforderung zum Nachreichen von Nachweisen etc.).

Es empfiehlt sich, frühzeitig mit der FaBe in Kontakt zu treten, um das Verfahren zeitlich zu planen. Die FaBe unterstützt die Abteilungen bei der Erstellung des Pflichtenhefts und der weiteren Submissionsunterlagen. Ab einem Auftragswert von Fr. 150'000.- resp. Fr. 300'000.- Bauhauptgewerbe stellt die Städtische Beschaffungskommission der Vergabestelle Antrag.

Rechtsgrundlage: Art. 6 VBW, Art. 46 der Verordnung vom 20. Dezember 2023 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung, OV; SSSB 152.01).

Gilt dies auch, wenn nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt?

Ja, auch bei freihändigen Vergaben – namentlich, wenn gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. c IVöB aufgrund von technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage kommt oder Art. 21 Abs. 2 Bst. e ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen würde; – muss ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren (Fr. 150'000.- resp. Fr. 300'000.- Bauhauptgewerbe) das Verfahren über die FaBe abgewickelt werden. Dies gilt auch für besonders dringende Verfahren (Art. 21 Abs. 2 Bst. d IVöB).

Rechtsgrundlage: Art. 6 VBW, Art. 21 Abs. 2 IVöB.

Wann muss unterhalb des Schwellenwerts für das Einladungsverfahren – also im freihändigen Verfahren – eine Konkurrenzofferte eingeholt werden?

Bei Bau- und Lieferaufträgen muss ab Fr. 50'000.- (ohne Mehrwertsteuer) mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden. Die Offertpreise sind in der Beschaffungssoftware Submiss durch die Bedarfsstelle zu dokumentieren. Geht der Auftrag nicht an das preislich günstigste Angebot oder kann keine Konkurrenzofferte eingeholt werden, sind die Gründe in Submiss festzuhalten. **Preisverhandlungen sind zulässig.**

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VBW, Art. 21 Abs. 1 IVöB.

Muss auch bei Dienstleistungen mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden?

Nein. Bei Dienstleistungsaufträgen zwischen Fr. 50'000.- und Fr. 150'000.- besteht keine solche Pflicht.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VBW.

Wann müssen bei einer freihändigen Vergabe die Nachweise gemäss Art. 7 IVöBV eingeholt werden?

Bei freihändigen Vergaben von Bauarbeiten, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab Fr. 50'000 (ohne MWST) ist durch die Bedarfsstelle vor dem Zuschlagsentscheid das Vorliegen der erforderlichen Nachweise nach Artikel 7 IVöBV (inkl. Anhang 1 zu Artikel 7 Absätze 1 und 4 IVöBV) mittels Abfrage im elektronischen Informationssystem zur Verwaltung und Kontrolle der Firmendaten von Anbieterinnen und Anbietern zu überprüfen. Für Dienststellen, die nur vereinzelte Beschaffungen in diesem Bereich tätigen, kann die FaBe nach entsprechender Absprache die Abfrage bzw. Dokumentation in Submiss übernehmen.

Liegen die erforderlichen Nachweise nicht vor, sind sie vor der Auftragsvergabe einzuholen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 3 VBW, Art. 7 und Anhang 1 zu Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21).

Und immer gilt: Bei Fragen zum öffentlichen Beschaffungswesen hilft Ihnen die FaBe gerne weiter!

Dieses Praxisblatt wurde durch den Gemeinderat am 5. November 2025 zur Kenntnis genommen.